

Fragen und Antworten zum KiFöG

Hat mein Kind ein Recht auf Betreuung?

Von der Geburt bis zur Versetzung in die 7. Klasse hat jedes Kind in Sachsen-Anhalt ein Recht auf Betreuung. Betreut werden kann Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle. Ob, wann und wie lange Sie Ihr Kind betreuen lassen, entscheiden Sie natürlich selbst. Über konkrete Öffnungs- und Betreuungszeiten können Sie sich beim Träger Ihrer Wunschseinrichtung informieren.

Ab wann haben alle Kinder einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung?

Mit der KiFöG-Novelle soll der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung erweitert werden und gilt dann für alle Kinder. Die Neuregelungen sollen stufenweise in Kraft treten. Ist Ihr Kind drei Jahre alt oder älter, kann es ab dem 1. August 2013 ganztägig in einer KiTa betreut werden. Ab dem 1. August 2014 haben dann alle Kinder in Sachsen-Anhalt von der Geburt an einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung, sofern das Gesetz vom Lndtag verabschiedet wird.

Ganztagsbetreuung bedeutet, dass Ihr Kind pro Tag bis zu 10 Stunden oder insgesamt 50 Stunden wöchentlich betreut werden kann. Sie können Ihr Kind jedoch auch kürzer, also zum Beispiel sieben oder acht Stunden am Tag in der Einrichtung betreuen lassen. Konkrete Vereinbarungen zu Betreuungsdauer und Betreuungszeit können Sie persönlich in der Einrichtung absprechen.

Wie viel muss ich für einen KiTa-Platz bezahlen?

Der Träger oder die Gemeinde legen eigenständig fest, wie hoch der Teilnahmebeitrag für Sie als Eltern ist. Die Kosten können sich also von Träger zu Träger und von Ort zu Ort unterscheiden. Meist sind in den Teilnahmebeiträgen Essensversorgung und spezielle Angebote wie Ausflüge noch nicht eingerechnet. Über die genauen Kosten geben die Träger Auskunft. Neu ist, dass Sie zukünftig nur ihren tatsächlichen Betreuungsbedarf vereinbaren müssen. Die Elternbeiträge werden stundenweise nach der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt. Wenn Sie also lediglich sieben Stunden Betreuung für Ihr Kind wünschen, müssen Sie keinen Vertrag über 10 Stunden abschließen.

Bekommt mein Kind in der Kita Mittagessen?

Ja. Alle Kinder benötigen regelmäßig gesundes Essen. Um dieses zu gewährleisten, werden die Träger mit der KiFöG-Novelle verpflichtet, für jedes betreute Kind ein ihrem Alter entsprechendes Mittagessen zur Verfügung zu stellen.

Ich habe gehört, dass mit der KiFöG-Novelle auch die Betreuungskosten für Eltern mit mehreren Kindern gesenkt werden. Stimmt das?

Ja. Wenn Sie zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreuen lassen, kommen Sie in den Genuss der Landesförderung. Der zu zahlende Gesamtbetrag soll 160 Prozent des Beitrages für Ihr ältestes Kind nicht überschreiten. Das bedeutet, dass für Zweikindfamilien der Beitrag für das zweite Kind auf jeden Fall geringer ausfällt. Für Familien mit drei und mehr Kindern muss ab dem dritten Kind praktisch gar kein Beitrag mehr gezahlt werden.

Hier ein Beispiel: Sie haben drei Kinder und bezahlen für Ihr ältestes Kind Jonas monatlich 100 Euro, für die jüngeren Geschwister Anne und Paul fällt ein Beitrag von je 200 Euro an. Insgesamt zahlen Sie monatlich aktuell also 500 Euro an Ihre Kita. Durch den ermäßigten Elternbeitrag wären es zukünftig nur noch 160 Euro.

Der Beitrag errechnet sich wie folgt:

Älteste Kind	=	100% Beitrag	=	100 Euro
2. Kind	=	60% Beitrag vom ältesten Kind	=	60 Euro
3. Kind	=	beitragsfrei	=	0 Euro
160% vom ältesten Kind			=	160 Euro

Wenn Sie zwei Kinder haben, könnte folgendes Beispiel gelten: Für Nina fallen 170 Euro und für Jakob 225 Euro an. Aktuell zahlen Sie monatlich Sie 395 Euro an Ihre Kita. Mit dem neuen Modell zahlen Sie zukünftig nur noch 272 Euro monatlich für beide Kinder.

Die Rechnung sieht wie folgt aus:

Älteste Kind	=	100% Beitrag	=	170 Euro
2. Kind	=	60% vom Beitrag	=	102 Euro
160% vom Beitrag ältestes Kind	=		=	272 Euro

In einigen Kommunen gibt es bereits Vergünstigungen für Mehrkindfamilien. Diese bleiben grundsätzlich bestehen, soweit sie über den mit der KiFöG-Novelle eingeführten Anspruch hinausgehen.

Kann ich mir eine Einrichtung für mein Kind aussuchen?

Ja. Sie entscheiden selbst, welche KiTa optimal zu Ihnen und Ihrem Kind passt. Wenn Sie auf Ihre Wunschrichtung zugehen, sollten Sie sich parallel auch mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung setzen. Ihre Wohnortgemeinde kümmert sich dann darum, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung auch erfüllt wird, wenn in der von Ihnen ausgewählten Einrichtung kein Platz mehr zur Verfügung steht. Das heißt, Ihnen wird ein alternativer Platz in einer für Ihr Kind zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten. Die Kosten für den Alternativplatz dürfen jedoch nicht höher sein, als die Kosten für den regulären Platz.

Ich möchte mein Kind gern an meinem Arbeitsplatz betreuen lassen. Ist das möglich?

Ja. Das KiFöG ermöglicht es Ihnen, ihr Kind auch in einem anderen Ort als Ihrem Wohnort betreuen zu lassen. Neben einer günstigen Lage der KiTa zu Ihrem Arbeitsplatz kann auch eine spezielle Ausrichtung der Einrichtung Grund für eine auswärtige Betreuung sein.

Damit Ihr Kind in der Einrichtung Ihrer Wahl betreut werden kann, sollten Sie Ihren Wunsch mindestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung bei Ihrer Gemeinde melden.

Im KiFöG verändert wurde das Abrechnungsverfahren für eine auswärtige Betreuung. Die Wohnortgemeinde zahlt Ihnen auf Antrag einen angemessenen Kostenbeitrag aus. Angemessen sind die Kosten, die die Gemeinde bei einer Betreuung des Kindes am Wohnort aufzuwenden hätte.

Die KiTa, in der das Kind betreut wird, stellt Ihnen die Kosten des Betreuungsplatzes in voller Höhe in Rechnung. Ist das Kostenniveau der betreuenden Einrichtung höher als das der Wohnortgemeinde, müssen Sie den Differenzbetrag selbst tragen.

Wird mein Kind in einer Einrichtung eines öffentlichen Trägers anders betreut als in einer Einrichtung eines freien Trägers? Nein. Die Regelungen des KiFöG gelten für alle Einrichtungen, egal ob Ihr Kind in einer öffentlichen Einrichtung oder in einer Kita

Nein. Die Regelungen des KiFöG gelten für alle Einrichtungen, egal ob Ihr Kind in einer kommunalen Einrichtung oder in einer KiTa eines freien Trägers betreut wird. Das heißt, alle Träger müssen unter anderem die Ganztagesbetreuung gewährleisten, den Betreuungsschlüssel einhalten, ausgebildete Fachkräfte einsetzen und das Elterntutorium beteiligen.

Um eine möglichst große Vielfalt zu gewährleisten, hat jeder Träger neben diesen Grundsätzen freien Spielraum insbesondere in seiner inhaltlich pädagogischen Ausrichtung. Es gibt Einrichtungen, die sich naturkundliche, sportliche oder künstlerische Schwerpunkte geben. Andere Einrichtungen orientieren sich zum Beispiel an der Waldorfpädagogik oder den Lehren von Montessori. In den Konzepten der Träger können Sie deren spezielle Ausrichtung nachlesen. Das KiFöG legt nur Mindeststandards fest.

Gibt es Veränderungen bei der Tagespflege?

Mit der KiFöG-Novelle wird die Tagespflege aufgewertet. Im ländlichen Raum soll sie eine Ergänzung zur Tageseinrichtung sein und ihre Leistungen in Kooperation anbieten. Tagespflege ist sicher vor allem für jene Familien interessant, die in ihrer Wohn- oder Arbeitsnähe keine KiTa in zumutbarer Zeit erreichen können. Auch bieten Tagespflegestellen die Möglichkeit sehr individuell gestaltbarer Öffnungszeiten.

Übernimmt das Land die Kosten für Tagespflegestellen?

Voraussetzung für die öffentliche Förderung einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle ist die Aufnahme in die Bedarfsplanung. In Regionen, in denen nicht ausreichend Betreuungsplätze in einer KiTa zur Verfügung stehen, oder wo die Wege zu einer Kindertageseinrichtung weit sind, sind die Chancen gut, dass die Tagespflege in einen Bedarfsplan aufgenommen wird. Dann übernimmt das Land die Kosten.

Tagespflegestellen, die in Regionen tätig sind, in denen genug Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, müssen sich allein durch Elternbeiträge finanzieren. Möchten Sie solche Tagespflegestellen nutzen, müssen Sie daher höhere Kosten in Kauf nehmen.

Was ist ein Betreuungsschlüssel und was bedeutet er für mein Kind?

Im Kinderförderungsgesetz ist festgelegt, wie viele Erzieherinnen und Erzieher eine bestimmte Anzahl von Kindern betreuen sollen. Das Verhältnis der Anzahl der Erzieherinnen zur Anzahl der Kinder nennt man Betreuungsschlüssel. Für Krippe, Kindergarten und Hort gibt es unterschiedliche Betreuungsschlüssel. In einer Kinderkrippe betreut demnach eine pädagogische Fachkraft sechs Kinder, im Kindergarten eine pädagogische Fachkraft 13 Kinder. Im Hort gilt ein Betreuungsschlüssel von eins zu 25.

Welche qualitativen Verbesserungen werden durch die Novelle auf den Weg gebracht?

Um den Fachkräften mehr Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu geben, finanziert das Land ein zusätzliches Zeitbudget für die Einrichtungen. Ab dem 01.08.2013 stehen 2,5 Stunden pro Woche je Vollzeitkraft zu Verfügung. Ab dem 01.08.2015 können dann 5 Stunden pro Woche für Vor- und Nachbereitungen und Elterngespräche genutzt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in einem der folgenden Beiträge.

Das Sozialministerium kann zukünftig Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele in Form eines Bildungsprogramms verbindlich für alle Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorgeben. Die Tageseinrichtungen werden zudem verpflichtet, auf der Grundlage einer Konzeption und eines Qualitätsmanagements zu arbeiten.

Hat das Elternkuratorium durch die KiFöG-Novelle mehr Rechte?

Mit der KiFöG-Novelle wurden die Rechte des Elternkuratoriums gestärkt. Ziel ist es, Ihnen als Eltern eine bessere Beteiligungsmöglichkeit zu geben.

Neben den bereits vorhandenen Beratungsrechten soll das Elternkuratorium mit der Gesetzesnovelle auch Zustimmungsrechte bekommen. Das bedeutet, dass in einigen Bereichen ohne Zustimmung des Kuratoriums keine Änderungen vorgenommen werden dürfen. Zustimmungsrechte bestehen bei der konzeptionellen Ausrichtung und den Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung.

Beratungsrechte hat das Kuratorium unter anderem, wenn es um die Frage der Aufnahme von Kindern in die Einrichtung und die Höhe der Elternbeiträge geht. Beraten dürfen Eltern außerdem bei baulichen Änderungen und den pädagogischen Erziehungsgrundsätzen der Einrichtung.

Gibt es neben dem Elternkuratorium noch andere Mitwirkungsmöglichkeiten?

Ja. Neben der Mitarbeit im Elternkuratorium können Sie auf Kreisebene als Elternvertreter mitwirken. Die Elternvertreter Ihrer Einrichtung können Sie für die Dauer von zwei Jahren in die Gemeindeelternvertretung wählen. Dort werden Sie von der Gemeinde bei allen Fragen einbezogen, die sich mit der Betreuung von Kindern beschäftigen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, in der Kreiselternvertretung und im Jugendhilfeausschuss des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt mitzuwirken.

Wie viel Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit steht jeder Einrichtung zu?

Mit der Novellierung des KiFöG erhalten die Teams in den KiTas in angemessenem Umfang zusätzlich Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Das Land finanziert hierfür zunächst ein Stundenvolumen von 2,5 Stunden pro Woche je Vollzeitkraft. Ab dem 1. August 2015 stehen dann 5 Stunden pro Woche zur Verfügung.

Praktisch bedeutet dies, dass die Einrichtung ein zusätzliches Personalbudget erhält. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Auf der Grundlage des Mindestpersonalschlüssels sollen in einer fiktiven Einrichtung acht Erzieherinnen in Vollzeit arbeiten. Das sind zusammengerechnet 320 Stunden für alle Erzieherinnen pro Woche. Mit Einführung des Budgets für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhöht sich dieser Anspruch ab dem 1.8.2013 um 0,5

Stunden pro Erzieherin und Tag bzw. um 20 Stunden pro Woche für die Einrichtung. Damit stehen dann wöchentlich 340 Stunden zur Verfügung. Ab dem 1.8.2015 kommen weitere 20 Stunden für die Einrichtung dazu, was die Gesamtzahl der Stunden auf 360 erhöht.

Wer entscheidet über die konkrete Verteilung des Zeitbudgets?

Über die konkrete Verteilung der Zeit entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Tageseinrichtung. Die Zeit kann beispielsweise für die Vor- und Nachbereitung oder für Elterngespräche genutzt werden. Die Träger können auch beschließen, die zusätzlichen Mittel zu einer, gegebenenfalls temporären, Verbesserung des Personalschlüssels zu verwenden. Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Stunden kann auch eine individuelle Erhöhung der Arbeitszeit in gemeinsamer Absprache mit dem Träger vereinbart werden.

Welchen Veränderungen gibt es beim Begriff der „pädagogischen Fachkraft“?

Gut ausgebildete Fachkräfte sind unverzichtbar. Im Hochschulbereich gibt es seit einigen Jahren neue pädagogische Studienrichtungen wie zum Beispiel Kindheitspädagogik. Mit der KiFöG-Novelle können Absolventen dieser Studienrichtungen als Fachkräfte in Betreuungseinrichtungen arbeiten. Außerdem wird es Quereinsteigern mit pädagogischer Ausbildung und einschlägigen Erfahrungen im Betreuungsbereich ermöglicht, in den Einrichtungen tätig zu sein.

Ist die Höhe der Vergütung für Erzieherinnen und Erzieher bei allen Trägern gleich?

Wenn Sie in einer Einrichtung eines öffentlichen Trägers in der Kommune arbeiten, gilt für Sie der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. In der dort geregelten Entgeltordnung zum Sozial- und Erziehungsdienst ist genau festgelegt, wie hoch Ihre Vergütung ist. Einige freie Träger verfügen auch über eigene Tarifverträge, die sich bei Entgelt und sozialen Leistungen am TVöD anlehnen. Es kann aber durchaus sein, dass die Bezahlung je nach Träger und Ort variiert.

Quelle:

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt;
Kinder und Jugendliche;
Dialog Kita